

Beilage zu PERS-2011-29609/124-Es
geändert mit PERS-2011-29609/309-Kop

(Eingefügter Punkt 2.a. „Vaterschaftsfrühkarenz“,
sowie Änderungen im Punkt 10. betreffend „Dienstprüfung“)

geändert mit PERS-2011-29609/380-Kop

(Änderung im Punkt 2.a. „Vaterschaftsfrühkarenz“,
sowie im Punkt 6. betreffend „Spitzensportler“)

I. Teil: Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlaub

A. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der bzw. dem Bediensteten kann auf ihr bzw. sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen; er darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

(3) Der Sonderurlaub darf nur für einen Zeitraum gewährt werden, der mit dem Anlass unmittelbar zusammenhängt. Ein mehrtägiger Sonderurlaub ist für einen zusammenhängenden Zeitraum zu gewähren, soweit nicht der Anlass oder dienstliche Interessen die Teilung notwendig machen.

(4) Fällt ein Ereignis, für welches Sonderurlaub nach P. 1 oder 2 der "Besonderen Bestimmungen" gewährt werden kann, auf einen dienstfreien Tag, so gebührt Sonderurlaub nur dann, wenn der Anlass (Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Geburt eines Kindes) die bzw. den Bediensteten direkt (selbst) betrifft.

(5) Ein dienstfreier Tag liegt vor:

- a. bei Fünftagewoche an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen,
- b. bei Schicht- und Wechseldienst an einem Tag, an dem keine Dienstleistung anfällt,
- c. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit an einem Tag, an dem im Rahmen der Dienststundeneinteilung kein Dienst verrichtet wird.

(6) Bei Bediensteten, bei denen die Wochendienstzeit herabgesetzt ist, ist das Ausmaß des Sonderurlaubes, soweit dieser in Stunden festgesetzt ist, entsprechend zu aliquotieren.

(7) Für die Gewährung des Sonderurlaubes ist zuständig, soweit dies in den "Besonderen Bestimmungen" vorgesehen ist:

- a. die Dienststelle (DSt): Dienststellen im Sinne dieser Verfügung sind die Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften, für die Bediensteten der Anstalten und Betriebe deren Direktionen bzw. Verwaltungen bzw. Leitungen, für die übrigen Landesbediensteten die Stellen, bei denen sie verwendet werden;
- b. die Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (GBM) für die Bediensteten der Anstalten und Betriebe; sie kann, soweit dies zweckmäßig ist, die Zuständigkeit an die Direktionen bzw. Verwaltungen bzw. Leitungen delegieren und – im Rahmen dieser Richtlinien – die Gewährung von Sonderurlaub näher regeln;
- c. die Abteilung Personal (Pers) für die übrigen Fälle.

(8) Über einen Antrag der bzw. des Bediensteten auf Gewährung von Sonderurlaub soll binnen drei Arbeitstagen entschieden werden.

(9) Die Gründe für eine ablehnende Entscheidung bzw. die Gründe für die nur teilweise Anrechnung als Sonderurlaub (nach Z. 11 bzw. 12 der Richtlinien) sind der bzw. dem Bediensteten gleichzeitig schriftlich bekanntzugeben.

(10) Bei einer Bewilligung für Aus- und Fortbildungszwecke ist zuvor noch die Kostentragung für die Teilnahme an dieser Veranstaltung abzuklären.

(11) In Zweifelsfällen ist vor der Genehmigung des Sonderurlaubes das Einvernehmen mit der Abteilung Personal herzustellen.

(12) Für Sonderurlaube nach Punkt 11 der Richtlinien ist das Formblatt für die Teilnahme an Schulungen und Tagungen zu verwenden.

(13) Für den Fall, dass seitens der **Amtsleitung (Abteilung Präsidium)** festgestellt wird, dass ein **Katastrophenfall** in einem Teil des Bundeslandes bzw. im gesamten Bundesland Oberösterreich vorliegt, (Elementarereignisse wie z.B. Hochwasserkatastrophe 2002, Schneechaos 2006) gilt **abweichend von lit. B. Z. 13 Folgendes:**

a. Rettungseinsatz

Angehörigen von Organisationen gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 lit. a ASVG, die im Katastrophen- bzw. Rettungseinsatz stehen (insbesondere Feuerwehr, Rotes Kreuz, usgl.) kann für die gesamte Dauer des Einsatzes Sonderurlaub gewährt werden. Über das Ausmaß des Sonderurlaubs entscheidet im Einzelfall die Dienststellenleitung, an die die entsprechenden Ansuchen zu richten sind.

b. Unzumutbarkeit der Dienstausübung

Die Dienststellenleitungen werden ermächtigt, im Falle der Unzumutbarkeit des Dienstantritts auf Grund des Katastrophenfalles, insbesondere wegen unpassierbaren Verkehrswegen (Straßen, Brücken, Bahntrassen) bzw. Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, Sonderurlaub im zwingend erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

c. Schutz des Eigentums

Die Dienststellenleitungen werden ermächtigt, im Katastrophenfall betroffenen Bediensteten zur Ermöglichung von Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung eigener Güter wie zB. Schneebeseitigung bei Lawinen, Auspumpen des eigenen Kellers bei Hochwasser usgl., bis zu drei Tage Sonderurlaub zu gewähren.

Eine Befassung der Abteilung Personal ist in den Fällen der lit. a, b und c nicht erforderlich.

B. Besondere Bestimmungen

Anlass		Dauer des Sonderurlaubes	Zuständigkeit	Besondere Voraussetzungen; Anmerkungen
1.	Eheschließung/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft a) der Bediensteten b) eines Kindes, eines Elternteiles, von Geschwistern oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners bzw. der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten	3 Arbeitstage 1 Arbeitstag	DSt	Der Sonderurlaub kann entweder bei der kirchlichen oder bei der standesamtlichen Eheschließung gewährt werden.

Anlass		Dauer des Sonderurlaubes	Zuständigkeit	Besondere Voraussetzungen; Anmerkungen
2.	Geburt eines Kindes	2 Arbeitstage	DSt	
2.a.	Vaterschaftsfrühkarenz	bis zu 80 Stunden je Kind bei Vollbeschäftigung, im aliquoten Ausmaß bei Teilbeschäftigung; wenn die Bediensteten für denselben Zweck zumindest im selben Ausmaß Väterschaftsfrühkarenz (im unmittelbaren Anschluss) aufwenden wie Sonderurlaub und sofern nicht Pflegefreistellung in Anspruch genommen wird.	Pers	Pers ist in diesem Zusammenhang auch für Sonderurlaub nach Z 2 (Geburt eines Kindes) zuständig
3.	Betreuung naher Angehöriger	bis zu 40 Stunden jährlich	DSt	Zur Erfüllung einer familiären Pflicht der bzw. des Bediensteten, soweit dafür nicht grundsätzlich Pflegefreistellung vorgesehen ist. Ist das Ausmaß der Pflegefreistellung bereits erschöpft, so gebürt kein Sonderurlaub nach diesem Tatbestand. Als "nahe Angehörige" gelten im Sinn dieses Sonderurlaubstatbestandes auch eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner.
3.a	Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes , das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) kein Anspruch auf Pflegefreistellung (mehr) besteht und b) zumindest 2 Kinder im gemeinsamen Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers 	bis zu 20 Stunden jährlich bei Vollbeschäftigung, im aliquoten Ausmaß bei Teilbeschäftigung	DSt	Zur Erfüllung einer familiären Pflicht der/des Bediensteten Für Kinder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners der bzw. des Bediensteten nur insoweit als kein Elternteil für die Pflege zur Verfügung steht
4.	Tod <ul style="list-style-type: none"> a) der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder von Kindern b) der Eltern, der Geschwister, der Großeltern oder der Enkel 	3 Arbeitstage 1 Arbeitstag bis zu 3 Arbeitstagen	DSt	wenn der bzw. dem Bediensteten die Besorgung des Begräbnisses obliegt

Anlass		Dauer des Sonderurlaubes	Zuständigkeit	Besondere Voraussetzungen; Anmerkungen
	c) von anderen nahen Angehörigen (Verwandte in der "Seitenlinie" wie Onkel, Tante, Nichte u. dgl.; Angehörige im Rahmen der "Schwägerschaft")	bis zu 1 Arbeitstag bis zu 3 Arbeitstagen		1 Arbeitstag zur Erfüllung einer familiären Pflicht der bzw. des Bediensteten, insbesondere wenn sie bzw. er mit der bzw. dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt lebte wenn der bzw. dem Bediensteten die Besorgung des Begräbnisses obliegt
5.	Übersiedlung	1 Arbeitstag; 2 Arbeitstage, wenn die Übersiedlung aus dienstlichen Gründen erfolgt	DSt	
6.	Teilnahme oder Mitwirkung von Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportlern an Trainingslehrgängen, Vorbereitungskursen sowie an sportlichen Bewerben (Wettkämpfen) von wenigstens bundesweiter Bedeutung	bis zu 80 Stunden jährlich; bei Teilnahme an Trainingslehrgängen oder Vorbereitungskursen dann, wenn für denselben Zweck ebensoviel Erholungsurlaub aufgewendet wird wie Sonderurlaub	Pers	Darunter fallen nicht Veranstaltungen des Dienstgebers oder der Betriebssportgemeinschaft (Club Aktiv). Sonderurlaub wird nicht gewährt, wenn die Bediensteten für die Teilnahme eine Vergütung (ausgenommen Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten. Der Kreis der Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportler wird im Einvernehmen mit der Landessportdirektion festgelegt
7.	Teilnahme oder Mitwirkung an kulturellen Bewerben von mindestens landesweiter Bedeutung	bis zu 40 Stunden jährlich, wenn die Bediensteten für denselben Zweck ebensoviel Erholungsurlaub aufwenden wie Sonderurlaub	Pers	Sonderurlaub wird nicht gewährt, wenn die Bediensteten für die Teilnahme eine Vergütung (außer für tatsächlichen Aufwand) erhalten.
8.	Teilnahme an Veranstaltungen der Betriebssportgemeinschaft (Club Aktiv) als Betreuerin bzw. Betreuer oder Mannschaftsmitglied	bis zu 40 Stunden jährlich; weitere 20 Stunden jährlich, wenn die Bediensteten für denselben Zweck soviel Erholungsurlaub aufwenden wie Sonderurlaub	Pers	
9.	Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer bei Veranstaltungen für Jugendliche (Jugendlager u.dgl.)	bis zu 20 Stunden jährlich, wenn die Bediensteten für denselben Zweck doppelt soviel Erholungsurlaub aufwenden wie Sonderurlaub	DSt	Veranstaltungen der Betriebssportgemeinschaft (Club Aktiv), auch wenn die Bedienstete bzw. der Bedienstete als Betreuerin bzw. Betreuer tätig ist, fallen nicht unter diesen Sonderurlaubstatbestand.
10.	a) Vorbereitung auf Ablegung der schriftlichen Dienstprüfung (Modul 2) b) Staatsprüfung für den Försterdienst c) Physikatsprüfung	60 Std. 20 Std. 20 Std.	DSt	Der Sonderurlaub wird für die jeweilige Prüfung nur einmal gewährt. Soweit er nicht beansprucht wurde, kann er für eine spätere Prüfung gewährt werden. Unterzieht sich die

Anlass		Dauer des Sonderurlaubes	Zuständigkeit	Besondere Voraussetzungen; Anmerkungen
	d) wenn b) bzw. c) aus mehr als einem Prüfungsteil besteht	40 Std. (insgesamt)		bzw. der Bedienstete der Prüfung nicht, so gilt der beanspruchte Sonderurlaub als Erholungsurlaub.
11.	Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung, Tagungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, wenn dienstliche Interessen vorliegen	bis zu 80 Stunden jährlich je nach dem Grad des dienstlichen Interesses	bis 25 jährlich: DSt darüber hinaus: Pers GBM	Pers ist auch für die Bediensteten der Anstalten und Betriebe zuständig, wenn mit dem Sonderurlaub Folgen für das Dienstverhältnis verbunden sind.
12.	Sonstige Aufgaben im öffentlichen Interesse , insbesondere Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren, Rettungs- oder sonstigen Hilfsorganisationen	bis zu 40 Stunden jährlich, je nach dem Grad des öffentlichen Interesses ist dafür anteilig Erholungsurlaub aufzuwenden, zumindest aber im Verhältnis 1:1	DSt	Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen kann der Sonderurlaub für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang pro Kalenderjahr zur Gänze, darüber hinaus anteilig mit Erholungsurlaub gewährt werden. Kein Sonderurlaub gebührt für die Teilnahme an Leistungswettbewerben.
13.	Sonstige besondere Anlässe (z.B. Soforteinsätze von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen)	bis zu 1 Arbeitstag über 1 Arbeitstag	DSt Pers	Der Geburtstag der Bediensteten ist kein besonderer Anlass im Sinn dieser Bestimmung
14.	Absolvierung einer "ambulanten" Kurbehandlung	bis zu 60 Stunden jährlich, wenn die Bediensteten für denselben Zweck ebensoviel Erholungsurlaub aufwenden wie Sonderurlaub	DSt	Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist, dass der Sozialversicherungsträger bzw. die KFL den Bediensteten eine vom Arzt verordnete "ambulante Kurbehandlung" bewilligt hat.

II. Teil: Ergänzende Hinweise für die Vollzugspraxis

1. Generelle Hinweise:

Ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Ansicht, dass die Entscheidung der Dienststellenleitung nicht den beiliegenden Richtlinien entsprechen würde, so kann sie bzw. er mit einem begründeten Ansuchen die endgültige Entscheidung der Abteilung Personal herbeiführen.

Die Entscheidung der Amtsleitung über das Vorliegen eines Katastrophenfalles nach Punkt A.13. kann via E-Mail an alle betroffenen Dienststellen bekannt gegeben werden.

Bei Lehrlingen ist zur Thematik Sonderurlaub auch Punkt 10. der Richtlinien für Lehrlinge im öö. Landesdienst zu beachten.

2. Zu einzelnen Sonderurlaubstatbeständen:

- ad Sonderurlaubstatbestand "Betreuung naher Angehöriger" (Punkt B.3.):

Sonderurlaub nach diesem Tatbestand gebührt nur Bediensteten, denen für die Betreuung naher Angehöriger grundsätzlich keine Pflegefreistellung gebührt, etwa weil die Angehörigen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Pflegefreistellung und ist nur deren Ausmaß erschöpft, kann kein Sonderurlaub nach diesem Tatbestand gewährt werden.

- ad Sonderurlaubstatbestand "Pflege eines unter 12-jährigen Kindes" (Punkt B.3.a)

Durch diesen Tatbestand besteht für Bedienstete mit mindestens zwei Kindern die Möglichkeit, bei Erkrankung eines im gemeinsamen Haushalts lebenden Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, nach der zweiten Woche Pflegefreistellung auch noch Sonderurlaub im Ausmaß einer halben Arbeitswoche (dh. 20 Stunden bei Vollbeschäftigung bzw. im aliquoten Ausmaß bei Teilzeitbeschäftigung) jährlich gewährt zu bekommen.

Für die Gewährung eines derartigen Sonderurlaubs muss keine neuerliche Erkrankung eines Kindes vorliegen. Das bedeutet, dass ein derartiger Sonderurlaub allenfalls auch unmittelbar an die zweite Woche Pflegefreistellung anschließen kann (während die Inanspruchnahme der zweiten Woche Pflegefreistellung auch weiterhin das Vorliegen eines von der ersten Woche unabhängigen Anlassfalles voraussetzt).

Die Notwendigkeit der Pflege eines erkrankten Kindes ist wie bei der Pflegefreistellung durch ärztliche Bestätigung zu belegen. Es empfiehlt sich, dafür (eventuell auch für die Antragstellung) das zur Pflegefreistellung im Intranet unter Unternehmensleitung/Personal/Formularsammlung/Pflegefreistellung zur Verfügung stehende Formular ([http://portal/cps/rde/xblr/intranet/Pflegefreistellung_PersD-Pers_I-66\(1\).doc](http://portal/cps/rde/xblr/intranet/Pflegefreistellung_PersD-Pers_I-66(1).doc)) selbständig zu adaptieren bzw. zu verwenden.

- ad Sonderurlaubstatbestand "Todesfall" (Punkt B.4.):
 - Als Verwandte in der "Seitenlinie" gelten auch die Verwandten der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.
 - Unterbrechung des Erholungsurlaubs:
Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 16.10.2002, 9 ObA 90/02d zu § 5 Urlaubsgesetz festgehalten, dass das Auftreten eines Pflegebedarfs für Angehörige während des Erholungsurlaubs, sofern die Voraussetzungen für eine Pflegefreistellung nach § 16 Urlaubsgesetz gegeben sind, angesichts des dadurch beeinträchtigten Erholungswerts zu einer Unterbrechung des Erholungsurlaubs analog der Bestimmungen des § 5 Urlaubsgesetz (Erkrankung während des Erholungsurlaubs) führt.

In Übernahme dieser Auslegung wurde festgelegt, dass auch das Vorliegen des Sonderurlaubstatbestands Todesfall angesichts des auszuschließenden Erholungswerts des Urlaubs zu einer Unterbrechung des Erholungsurlaubs führen kann. Dies ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit des Vorliegens der in den Sonderurlaubsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen und des Ausmaßes und an der Notwendigkeit der Genehmigung des Sonderurlaubes durch die Dienststellenleitung.
- ad Sonderurlaubstatbestand "Betreuung bei Veranstaltungen für Jugendliche" (Punkt B.9.):
Für die Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer bei Veranstaltungen für Jugendliche, gleichgültig ob diese karitativen, kirchlichen, politischen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Familiensportwoche, Jungscharlager, Bergwanderwochen, Pfadfinderlager), kann nach diesem Tatbestand Sonderurlaub gewährt werden.

Der Sonderurlaub kann bis zu 20 Stunden jährlich betragen, wenn die bzw. der Bedienstete für denselben Zweck doppelt soviel Erholungsurlaub aufwendet wie Sonderurlaub. Dh. dauert die Veranstaltung eine Woche, so gebühren 13,5 Stunden Sonderurlaub, gleichzeitig hat die bzw. der Bedienstete 26,5 Stunden Erholungsurlaub aufzuwenden.
- ad Sonderurlaubstatbestand "Dienstprüfung" (Punkt B.10.):
Zur Klarstellung wird festgehalten, dass, wenn die Staatsprüfung für den Försterdienst bzw. die Physikatsprüfung in Teilprüfungen zu absolvieren sind, die Dienststellenleitung nicht pro Teilprüfung sondern für alle Teilprüfungen zusammen bis zu maximal 40 Stunden Sonderurlaub gewähren kann.
- ad Sonderurlaubstatbestand "Aus- und Fortbildung, Tagungen, Konferenzen" (Punkt B.11.):
Vor der Bewilligung eines Sonderurlaubs für Aus- und Fortbildungszwecke ist zuvor noch die Kostentragung für die Teilnahme an dieser Veranstaltung abzuklären.

Die für die Oö. Landesanstalten und -betriebe bestehenden speziellen Regelungen für Sonderausbildungen bzw. Richtlinien für die Genehmigung von Ansuchen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen bleiben unberührt.

Die Gewährung von Sonderurlaub für Zwecke der Aus- und Fortbildung wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn die Aus- und Fortbildungsveranstaltung nicht bzw. nur teilweise auf die Dienstzeit angerechnet werden soll oder eine gesonderte Vereinbarung über die Kostentragung für diese Aus- und Fortbildungsveranstaltung getroffen wird.

Beispiele aus der Praxis: Sprachkurse, Vorbereitungskurs zur Buchhalterprüfung, Puchberger Suchtkonferenz, Studienreise-Fachexkursionen, Oö. Schweinegesundheitsdienstseminar, Neue Wege in der Waldwirtschaft

- ad Sonderurlaubstatbestand "sonstige Aufgaben im öffentlichen Interesse" (Punkt B.12.):

Für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen kann der Sonderurlaub jedoch auch zur Gänze gewährt werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen Sonderurlaub für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang pro Kalenderjahr zur Gänze gewährt wird, darüber hinaus jedoch anteilig mit Erholungsurlaub.

Diese anteilige Sonderurlaubsgewährung kann in eine gänzliche Sonderurlaubsgewährung umgewandelt werden, wenn das besondere Interesse an dieser Ausbildung (insbesondere bei Nachrücken von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in Kommandofunktionen) durch das Landesfeuerwehrkommando bestätigt und das Jahreskontingent von 40 Stunden pro Bediensteten nicht überschritten wird.

Als Beispiel für die Bewertung des öffentlichen Interesses können folgende Beispiele angeführt werden:

Funklehrgang: 2 Tage

Atemschutzlehrgang: 4 Tage

Zugskommandantenlehrgang: 5 Tage

wenn nur ein Lehrgang im Kalenderjahr absolviert wird, dann SU zur Gänze

Wird ein zusätzlicher Lehrgang (zB. zum angeführten Funklehrgang oder Atemschutzlehrgang) absolviert, dann anteilig (1:1) Sonderurlaub bis zum Gesamtausmaß von 40 Stunden jährlich. Wenn ein besonderes Interesse an der Ausbildung bestätigt wird, dann Sonderurlaub zur Gänze (bis 40 Stunden jährlich).

Kein Sonderurlaub gebührt für die Teilnahme an Leistungswettbewerben. In Zweifelsfällen ist vor der Sonderurlaubsgewährung die Abteilung Personal zu fragen.

Zur Abgrenzung wird darauf hingewiesen, dass Soforteinsätze von Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen als Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubstatbestand "sonstige besondere Anlässe" (B.13.) zu behandeln sind.

- ad Sonderurlaubstatbestand "sonstige besondere Anlässe" (Punkt B.13.):

Kein sonstiger besonderer Anlass ist der Geburtstag der/des Bediensteten oder etwa die Feier eines Ehejubiläums.

Für die Sponsion oder Promotion einer oder eines Bediensteten selbst kann Sonderurlaub bis zu einem Arbeitstag gewährt werden, nicht jedoch auch für die Sponsion oder Promotion von Angehörigen.

- ad Sonderurlaubstatbestand "**ambulante Kurbehandlung**" (Punkt B.14.):

Es ist das unter Unternehmensleitung/Personal/Formularsammlung abrufbare Formular "Kuraufenthalt/Landaufenthalt/Sonderurlaub für ambulanten Kurgebrauch - Antrag" (http://portal/cps/rde/xbcn/intranet/Kuraufenthalt_Landaufenthalt_Ambulanter_Kurgebrauch_PersD-Pers_I-45.doc) zu verwenden und die dortigen Ausführungen zu beachten.